

Kaufrecht C-96/21 - Online-Kauf von Eintrittskarten für Kultur- oder Sportveranstaltungen: Der Gerichtshof stellt klar, wann kein Widerrufsrecht besteht

Ein Konzert, das am 24. März 2020 in Braunschweig (Deutschland) stattfinden sollte, wurde wegen Einschränkungen, die die deutschen [Behörden](#) im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie [erlassen](#) hatten, abgesagt.

Ein [Verbraucher](#), der für dieses Konzert über die Ticketsystemdienstleisterin CTS [Eventim](#) online Eintrittskarten gekauft hatte, war mit einem Gutschein über den Kaufpreis der Eintrittskarten, den der Konzertveranstalter ausgestellt hatte, nicht zufriedengestellt und forderte von CTS [Eventim](#) die Rückzahlung des Kaufpreises sowie der zusätzlichen Kosten.

Das von dem [Verbraucher](#) angerufene [Amtsgericht](#) Bremen (Deutschland) stellte sich die Frage, ob der [Verbraucher](#) seinen [Vertrag](#) mit CTS [Eventim](#) gemäß der Verbraucherschutzrichtlinie¹ widerrufen durfte.

Nach der Richtlinie steht einem [Verbraucher](#), der mit einem [Unternehmer](#) einen Fernabsatzvertrag geschlossen hat, grundsätzlich für einen bestimmten Zeitraum² das Recht zu, den [Vertrag](#) ohne Angabe von Gründen zu widerrufen.

Jedoch ist nach der Richtlinie ein Widerrufsrecht u. a. in dem Fall ausgeschlossen, dass eine Dienstleistung im Zusammenhang mit Freizeitbetätigungen erbracht wird und der [Vertrag](#) für die Erbringung einen spezifischen Termin vorsieht.

Die Richtlinie verfolgt mit diesem Ausschluss das Ziel, [Veranstalter](#) von Freizeitbetätigungen wie Kultur- oder Sportveranstaltungen gegen das Risiko im Zusammenhang mit der Bereitstellung bestimmter verfügbarer Plätze, die sie im Fall der Ausübung des Widerrufsrechts möglicherweise nicht mehr anderweitig vergeben können, zu schützen.

Angesichts dessen, dass CTS [Eventim](#) nicht selbst [Veranstalterin](#) des fraglichen Konzerts war, sondern die Eintrittskarten zwar auf [Rechnung](#) des Veranstalters, aber in eigenem Namen verkaufte, möchte das [Amtsgericht](#) Bremen wissen, ob diese Ausnahme in einem solchen Fall greift.

Mit seinem heutigen Urteil hat der Gerichtshof dies bejaht, sofern das wirtschaftliche Risiko der Ausübung des Widerrufsrechts den [Veranstalter](#) der betreffenden Freizeitbetätigung treffen würde.

EuGH-Urteil vom 31. März 2022; [C-96/21](#); [EuGH PM 56/2022](#)

1 [Richtlinie 2011/83/EU](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der [Verbraucher](#), zur Abänderung der [Richtlinie 93/13/EWG](#) des Rates und der [Richtlinie 1999/44/EG](#) des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der [Richtlinie 85/577/EWG](#) des Rates und der [Richtlinie 97/7/EG](#) des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. 2011, L 304, S. 64).² Die Frist beträgt normalerweise 14 Tage, kann sich aber verlängern, wenn der [Verbraucher](#) nicht ordnungsgemäß über sein Widerrufsrecht belehrt wurde.